

Brigitta Hauser-Schäublin

Provenienzforschung zwischen politisierter Wahrheitsfindung und systemischem Ablenkungsmanöver

1. Einleitung

Ausgangspunkt für meinen Beitrag bilden mehrere Aufsätze, die ich zwischen 2018 und 2020 in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht habe.¹ In ihnen habe ich *gegen* eine pauschale Verurteilung von ethnografischem Sammeln während der Kolonialzeit und ein Einstimmen in den dominanten Kanon der Restitution und *für* eine sorgfältige Differenzierung plädiert.² Aus der Sicht der Ethnologie gibt es kein „koloniales Sammeln“, weil jeder Fall wieder anders gelagert ist und einer sorgfältigen Erforschung bedarf. Ich habe auch *gegen* eine pauschale Rückgabe plädiert, da letztlich auch die Legitimität der Rückforderer, besonders wenn es sich um Privatpersonen handelt, überprüft werden müsste. In der öffentlichen Diskussion dominiert das Opfer/Täter-Schema, das, wie Kostner aufgezeigt hat, auf Zwangszuweisungen von Schuld- und Opferidentitäten – hier die

-
- 1 Alles aus Frankreich muss zurück nach Afrika. In: Neue Zürcher Zeitung, 31.12.2018, <https://www.nzz.ch/feuilleton/kulturelles-erbe-afrikas-in-frankreich-soll-restituieren-werden-aus-emmanuel-macrons-plaenen-wird-ein-politisches-manifest-ld.1444037>; Wohin mit der Raubkunst? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.2.2019, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/debatte-ueber-restitution-wohin-mit-der-raubkunst-16018402.html>; Auch im alten Afrika ging es nicht gewaltfrei zu. In: Die Welt, 3.5.2019, https://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article192867205/Auch-im-alten-Afrika-ging-es-nicht-gewaltfrei-zu.html (alle aufgerufen am 1.10.2019). Gauguin und die fehlende Wiedergutmachung. In: Basler Zeitung 17.6.2019, <https://www.bazonline.ch/kultur/kunst/gauguin-und-die-fehlende-wiedergutmachung/story/30718323> (aufgerufen am 30.9.2019); Danach fragt ein treuer Beamter. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 17.1.2020, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/raubkunstdebatte-am-beispiel-der-kultkrokodile-16584351.html> (aufgerufen am 22.7.2020).
 - 2 Vgl. dazu Karl-Heinz Kohl u. a.: Das Humboldt Forum und die Ethnologie. Frankfurt a.M. 2019, S. 35–52. Ich danke Karl-Heinz Kohl für das Lesen und Kommentieren meines Beitrags im vorliegenden Band.

Kolonialisten und die ethnologischen Museen als deren Erbschuld, dort die „Herkunftsgesellschaften“, die „Indigenen“ – basiert. Diesem Schema liegt die Annahme von starren, auch durch die Zeit hindurch unwandelbaren Gruppen mit homogenen und egalitären Identitäten zugrunde.³ Was in der öffentlichen Diskussion stattfindet, ist ein Kultivieren von „Schuld- und Opferidentitäten“, wobei die lautstarken Pro-Restitutions-Protagonisten durch „LäuterungsDemonstrationen“ (beispielsweise durch Forderungen wie „alles zurück an die Herkunftsländer“) anstreben, auch ihre moralische Autorität – da sie sich selbst der Tätergruppe zuordnen – wiederzugewinnen. In der Restitutionsdebatte bilden die heutigen Menschenrechtsvorstellungen und -regelungen die Folie, auf deren Hintergrund argumentiert wird. Jedoch werden die heutigen Rechts- und Unrechtsvorstellungen auf die koloniale Interaktion beschränkt. Unrechtskontexte, aus denen die Kulturgüter möglicherweise stammen, selbst wenn sie gravierende Menschenrechtsverletzungen beinhalteten, werden ausgeblendet.⁴

Meine Erkenntnisse basieren auf meinen Studien zu kulturellem Eigentum, die ich im Rahmen der DFG-Forschergruppe „Cultural Property“ an der Universität Göttingen zwischen 2009 und 2016 durchgeführt habe; eines meiner Projekte befasste sich mit rechtswidrigem Kulturgütertransfer.⁵ Die Forschergruppe ging vom Tatbestand aus, dass im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte eine zunehmende Propertisierung von „Kultur“ – die Annahme, dass selbst Kultur einen Eigentümer hat – stattgefunden hat.

Im vorliegenden Beitrag beziehe ich mich auf die Argumente, die Felwine Sarr und Bénédicte Savoy in ihrem Bericht *„Rapport sur la restitution du patrimoine culturel africain. Vers une nouvelle éthique relationnelle“* formuliert haben.⁶ Den Bericht habe ich deshalb als Referenzpunkt gewählt, weil er fast alle Argumente der pauschalen Pro-Restitutionsprotagonisten enthält.

Dieser vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron in Auftrag gegebene Bericht hat auch in Deutschland hohe Wellen geschlagen, nicht zuletzt deshalb, weil Savoy sich schon zuvor in Berlin als vehemente Ver-

3 Sandra Kostner (Hrsg.): Identitätslinke Läuterungsagenda. Eine Debatte zu ihren Folgen für die Migrationsgesellschaften. Stuttgart 2019, S. 10–13.

4 Ich möchte jedoch ausdrücklich festhalten, dass ich das, was während der Kolonialzeiten geschehen ist, keineswegs verharmlosen möchte und auch die Art und Weise, wie manche ethnografische Sammlungen zustande kamen – durch Plünderungen, Brandschatzung und Massaker – nicht gutheiße.

5 Brigitta Hauser-Schäublin/Lyndel V. Prott (Hrsg.): Cultural Property and Contested Ownership. The Trafficking of Artefacts and the Quest for Restitution. London 2017.

6 Felwine Sarr/Bénédicte Savoy: Rapport sur la restitution du patrimoine culturel africain. Vers une nouvelle éthique relationnelle. Paris 2018, http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_fr.pdf (aufgerufen am 30.06.2019).

treterin postkolonialer Provenienzforschung und entsprechender Rückgabebeförderungen profiliert hatte. Ihr Austritt mit einem Paukenschlag aus dem Expertenbeirat des Humboldt Forums in Berlin ist legendär.⁷

In diesem Beitrag werde ich zuerst kritisch über die gegenwärtige, oft als „post-kolonial“ bezeichnete Position reflektieren, von der aus koloniales Sammeln gesamthaft bewertet und alle Sammelnden während der Kolonialzeit pauschal verurteilt werden. Danach folgt eine ebenso kritische Analyse der in der öffentlichen Diskussion verwendeten politisierten Begrifflichkeiten. Abschließend diskutiere ich „Provenienzforschung“ als Teil der (kapitalistischen) Marktwirtschaft.

2. Zweifel an der Legitimität moralischer Überlegenheit

Seit ich begonnen habe, mich in die an Tagungen und in den Medien immer wichtiger werdende „Restitutionsdebatte“ einzuklinken (2017), nagt an mir der Zweifel, wozu diese Debatte über symbolisches Kapital – die Frage, wem Kulturgüter gehören, die früher in den Kolonien auf unterschiedlichste Weise erworben wurden – letztlich dient.⁸ Angestoßen von der Rede des französischen Präsidenten Macron an der Universität in Ouagadougou, der 2017 afrikanischen Ländern eine Rückgabe afrikanischer Kulturgüter in französischen Museen versprach, hat die Diskussion über dieses Thema, befeuert durch die Medien,⁹ politische Kreise in Deutsch-

7 So soll sie „herausgebrüllt“ haben, das Humboldt Forum sei „wie Tschernobyl“, weil es seine Malaisen wie „Atomtüll“ unter einer Bleidecke begrabe. Bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, so Savoy weiter, herrsche „totale Sklerose“; vgl. Süddeutsche Zeitung vom 21.7.2017 und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.7.2017. Vgl. auch den Beitrag von Viola König im vorliegenden Band.

8 Brigitta Hauser-Schäublin: Ethnologische Provenienzforschung – warum heute? In: Larissa Förster u. a. (Hrsg.): Provenienzforschung zu ethnografischen Sammlungen der Kolonialzeit. Positionen in der aktuellen Debatte. Elektronische Publikation zur Tagung „Provenienzforschung in ethnologischen Sammlungen der Kolonialzeit“. Museum Fünf Kontinente, München, 7./8. April 2017. Berlin 2018, S. 327–333, <https://doi.org/10.18452/19029> (aufgerufen am 30.6.2019).

9 Der Journalist Jörg Häntzschel (Süddeutsche Zeitung), einer der medialen Meinungsmacher in Sache Restitution von „kolonialer Raubkunst“, hatte sich Anfang 2019 auf die Suche nach Stimmen zu Restitutionsforderungen in Afrika begeben und sagte in Kamerun in einem Interview: „J’ai eu à interroger des personnes en Afrique mais elles ne m’ont jamais répondu. C’est très difficile d’avoir des avis là-dessus pourtant je vous assure que le sujet fait des vagues en Allemagne.“ („Ich habe Persönlichkeiten in Afrika befragt, aber sie haben nie geantwortet. Es ist sehr schwierig, Meinungen zu diesem Thema zu erhalten, aber ich versichere Ihnen, dass dieses Thema in Deutschland Wellen wirft“): Voix du Koat: Vol de la mémoire: aidé par l’inertie des Africains, l’Allemagne refuse toute restitution, 24.2.2019, <http://lavoixdukoat.com/vol-de-la-memoire-aide-par-linertie-des-africains-lallemagne-refuse-toute-restitution/> (aufgerufen am 15.7.2019).

land erreicht, selbst solche, die sich bisher weder um das jahrzehntelange unterfinanzierte Dasein ethnologischer Museen gekümmert oder sich für deren Sammlungen interessiert, noch sich Gedanken über deren Herkunft gemacht haben.

Für die Aufarbeitung kolonialen Unrechts und die Wiedergutmachung engagieren sich auch in Deutschland zahlreiche Wissenschaftler und Aktivistengruppen.¹⁰ Tatsächlich wurde viel zu lange die Erforschung der Umstände vernachlässigt, unter welchen Kulturgüter während der Kolonialzeit erworben wurden und auf welchen Wegen sie in europäische Museen gelangten (von Privatsammlungen, die nach wie vor unangetastet bleiben, ganz zu schweigen). Zwar war die Erwerbsgeschichte immer ein Teil des ethnologischen Erforschens von Artefakten,¹¹ jedoch, mit wenigen Ausnahmen, ohne Einbettung in explizit postkolonial-politische Zusammenhänge.¹²

Was ich bei dieser mit moralischer Entrüstung und Verve geführten Debatte jedoch vermisste, ist eine Standortbestimmung, d. h. eine explizite Darlegung der Position, von der aus die einzelnen Akteure dieser Debatte die Kolonialzeit und den damaligen Erwerb von Kulturgütern kritisieren und Schuldzuweisungen vornehmen.¹³ Die dominanten Protagonisten der

10 Nachdem in Deutschland Nachforschungen nach NS-Raubkunst bereits entsprechende Kunstwerke zu Tage gefördert hatten, begannen ethnologische Museen nach kolonialer Raubkunst in ihren Sammlungen zu suchen, vgl. Hauser-Schäublin (Anm. 8), S. 89. Provenienzforschung wurde plötzlich zum Mainstream und fast jedes größere ethnologische Museum in Deutschland betreibt inzwischen Provenienzforschung als eine seiner aktuell dringlichsten Aufgaben. Mehrere größere Forschungsförderinstitutionen haben entsprechende, mit beachtlichen Drittmitteln ausgestattete Programme ausgeschrieben. So viele neue Stellen wie für Provenienzforschung, die seit 2017 geschaffen worden sind, gab es zuvor an Museen während Jahrzehnten nicht. Der politische Druck hat gewirkt, und das ist gut so.

11 Vgl. Larissa Förster: Eine Tagung zu postkolonialer Provenienzforschung. Zur Einführung. In: Dies. u. a. (Anm. 8), S. 16.

12 Eine der wenigen Ausnahmen bildete Herbert Ganslmayer, der Direktor des Überseemuseums in Bremen (1975–1990), der schon in den 1970er-Jahren für eine Rückgabe von Ethnografica plädierte. Vgl. Herbert Ganslmayer: Nofretete will nach Hause: Europa – Schatzhaus der „Dritten Welt“. München 1984; vgl. auch Eike Haberland: Überlegungen zum Problem der Restitution von Kulturgütern an die Dritte Welt aus der Sicht des Ethnologen. In: Das Museum und Dritte Welt. Bericht über ein internationales Symposium vom 7.–10. Mai 1979 am Bodensee. München 1981, S. 144–153, zum Thema der Restitution.

13 Auch Forscher*innen der Provenienzforschung zu NS-Raubkunst kritisieren frühere Museumsleute, Sammler und Händler dafür, dass diese nicht schriftlich über ihr Handeln reflektiert haben. So schreibt etwa Hoffmann über Hildebrand Gurlitt, dass bei ihm „kein Ansatz einer kritischen Reflexion über seine Rolle als Kunsthändler im Dritten Reich zu lesen“ sei. „Damit lud Gurlitt eine zweite Schuld auf sich [...]“. Meike Hoffmann: Eine kritische Betrachtung von Hildebrand Gurlitts Lebensweg. In: Bestandsaufnahme Gurlitt. München 2018, S. 25. Jedoch fehlt auch bei den NS-Raubkunst-Forscher*innen die kritische Reflexion ihrer eigenen Position.

Pro-Restitutionsfraktion in Deutschland scheinen davon auszugehen, dass die Epoche des Kolonialismus (charakterisiert als „*une ère de violence*“)¹⁴ vorbei und heute alles besser sei. „Entkolonisierung“ als moralischer Imperativ untermauert diesen heutigen, selbstgerechten Standpunkt; er impliziert moralische Überlegenheit. Bekanntlich ist die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten erst 65 Jahre alt. Sie wurde 1954 unter dem Eindruck der während der beiden Weltkriege angerichteten Zerstörungen von der UNESCO und ihren Vertragsstaaten geschaffen¹⁵; sie verbietet unter anderem Zerstörungen, Plünderungen und gewaltvolle Aneignung von Kulturgütern.¹⁶ Wesentlich beeinflusst haben die heutige Werthaltung auch das Genfer Abkommen (1949), bei dem der Schutz von Menschen (und nicht Dingen!) vor „Kriegsverbrechen“ im Vordergrund steht, und die UN-Erklärung für Menschenrechte (1948).¹⁷

Es stehen also historische Entwicklungen hinter dem moralisierenden, selbstgefälligen Standpunkt, von dem aus frühere Zeiten kritisiert werden, und zwar so, als hätten diese Regelungen schon immer gegolten. Kritik aus heutiger Warte ist selbstverständlich legitim, jedoch müssten als Erstes, zumindest von einem wissenschaftskritischen Standpunkt aus, die damaligen Verhältnisse in ihrer Zeit und ihrem Selbstverständnis beleuchtet werden, bevor diese pauschal verurteilt werden. Viele der während der Kolonialzeit aktiven Beamten, Sammler und Wissenschaftler waren sich des aus heutiger Sicht begangenen Unrechts, an dem sie direkt und indirekt beteiligt waren, kaum bewusst, zumal damals ein anderes Rechtsverständnis und andere moralische Maßstäbe herrschten. Genauso wenig scheinen sich heute selbst Wissenschaftler, trotz besseren Wissens, die heutigen Unrechts- und Gewaltverhältnisse, die schwerpunktmäßig zwischen den

14 Vgl. Sarr/Savoy (Anm. 6), S. 9–11.

15 Die Vorläuferabkommen, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zurückreichen, bleiben hier unerwähnt. Auf dieser Haager Konvention bauen auch die späteren UNESCO-Konventionen auf. Insgesamt haben diese Konventionen die Bedeutung und den Wert von materiellen Kulturgütern im Bewusstsein breiter Bevölkerungskreise verankert. Vgl. dazu die Beiträge von Lukas Meyer sowie Matthias Goldmann und Beatriz v. Loebenstein im vorliegenden Band.

16 Bemerkenswert ist, dass Krieg als solcher nicht stigmatisiert wird, nur bestimmtes Verhalten während der Kriegshandlungen, wie Zerstörung von Kulturgütern und Plünderungen oder „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bzw. wie mit Kriegsgefangenen und Zivilpersonen umgegangen wird, wie dies die Genfer Konvention von 1949 (und deren Zusatzprotokolle) definieren. Wie begrenzt solche Übereinkommen greifen, zeigen Kriegsereignisse in jüngster Zeit. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Krieg formal humanisiert werden soll – dabei ist Krieg *das* Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

17 Im Unterschied zu Konventionen, wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention, sind Deklarationen nicht rechtlich bindend.

industrialisierten Ländern des Nordens und dem „Globalen Süden“ bestehen, eingestehen zu wollen.

3. Der blinde Fleck

Der Wohlstand der Länder des Nordens baut auf diesem Unrechtssystem auf. Dieses ist nicht „bloß“ die Folge des Kolonialismus, sondern eines Systems, das, wie Eric Wolf (1982) überzeugend aufgezeigt hat, mit der europäischen Expansion nach 1492 begann:¹⁸ Es sind weltumspannende Prozesse der merkantilen und kapitalistischen Entwicklung, die unterschiedlichste lokale Gesellschaften durchdrungen und transformiert haben. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben sie sich im Zuge zunehmender „Liberalisierung“ immer mehr staatlich-gesellschaftlicher Kontrolle entzogen. Sie haben inzwischen eine Eigendynamik erlangt, die längst nicht mehr „nur“ vom „Westen“ bzw. „vom Norden“ ausgeht. Angetrieben von der Gier nach Profitmaximierung ist die Spirale von Produktion (oft mit faktisch unterbezahltem Ressourcenabbau und Produktion in Billiglohnländern ohne Sozialversicherungen sowie in Staaten mit wenig restriktiven Umwelt- und Gesundheitsgesetzen), Marketing und Dauerberieselung potenzieller Konsumenten mit Werbung, alles resultierend in Müll (der oft wieder in Ländern des Südens landet) zusehends kurzphasiger und enger geworden. In jeder alltäglichen Ware, vom T-Shirt über den gekapselten Kaffee bis zum Handy, sind diese Prozesse vielfach eingeschrieben. Der Wohlstand der Wohlhabenden weltweit basiert auf dem stillschweigenden Akzeptieren des Leidens und Sterbens von Millionen Menschen.

Die Kolonialzeit war zweifellos eine Zäsur, aber sie war nur eine Epoche in einer Dynamik der Entfaltung der Prozesse, die Wolf so treffend analysiert und sichtbar gemacht hat und deren heutiges Ausmaß alles Bisherige übertrifft. Wie viele Restitutionsprotagonisten thematisieren auch Sarr und Savoy die heutige Ausbeutung Afrikas (und anderer Länder des Südens) durch Staaten und Konsortien (Land Grabbing, Kreditvergaben, Plünderung der Bodenschätze, Zoll- und Handelsbeschränkungen der industrialisierten Länder etc.) mit keinem Wort. Auch Plünderungen und (absichtliche) Zerstörungen von Kulturgütern im Rahmen militärischer Aktionen, wie sie in den Kriegsgebieten noch heute täglich stattfinden, sei es in Afghanistan, im Nahen Osten oder auch in Afrika aufgrund von ethnischem, religiösem und politischem Fanatismus (etwa die Zerstörung des

18 Eric T. Wolf: *Europe and the People Without History*. Berkeley 1982.

Weltkulturerbes von Timbuktu 2012) bleiben unerwähnt. Ebenso foltern Militärs selbst aus Ländern des Nordens weiterhin Zivilisten und Gefangene, sei es in Afghanistan, im Irak (Abu Ghraib) oder in Guantanamo und anderswo, produzieren und exportieren die Industriestaaten Kriegswaffen, die weltweit in Konfliktgebieten auftauchen und zum Morden verwendet werden.

Dies sind Prozesse, die direkt einsehbar sind und, wie die Medien zeigen, täglich Opfer fordern.

Jedoch bleiben systemische Prozesse der Unterwerfung und Ausbeutung fast unsichtbar, wie beispielsweise die Staatsverschuldung der Länder des Südens und die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen. Der Soziologe Jean Ziegler spricht von den „Raubrittern des globalisierten Finanzkapitals“,¹⁹ wenn er pointiert darauf hinweist, dass der Kapitalfluss vom Süden nach Norden weit größer ist als der vom Norden nach Süden:

„Die Schulden dienen dazu, die armen Länder zu strangulieren. [...] Das wenige Geld, das [etwa] die afrikanischen Länder einnehmen [...] wandert ohne Umwege in Form von Zinszahlungen oder Rückzahlungen in die Tresore der europäischen und amerikanischen Gläubigerbanken.“²⁰

Man müsste hinzufügen, dass inzwischen einer der größten und mächtigsten Kreditgeber vor allem an kleinere und ärmere Länder China, d. h. dessen staatlich kontrollierte Zentralbank, ist. Sollten die armen kreditnehmenden Staaten der Schuldentilgung nicht nachkommen können, wird deren Infrastruktur als Pfand genommen.²¹

Der Investigativjournalist Tom Burgis spricht von einer „looting machine“, welche die reichen natürlichen Ressourcen Afrikas systematisch plündert. Die *looting machine* agiert heute staatsübergreifend:

„Where once treaties signed at gunpoint dispossessed Africa’s inhabitants of their land, gold and diamonds, today phalanxes of lawyers representing oil and mineral companies with annual revenues in the hundreds of billions of dollars impose miserly terms on African governments and employ tax dodges to bleed profit from destitute nations. In the place of the old empires are hidden networks of multinationals, middlemen and African potentates. These networks fuse state and corporate power. They are aligned to no nation and belong instead to the transnational elites that have flourished in the era of globalization. Above all, they serve their own enrichment.“²²

19 Jean Ziegler: Was ist so schlimm am Kapitalismus? München 2019, S. 57.

20 Ebd., S. 82f.

21 Sebastian Horn/Carmen Reinhart/Christoph Trebesch: China’s Overseas Lending (Kiel Working Papers 2132). Kiel 2019.

22 Tom Burgis: The Looting Machine. Warlords, Tycoons, Smugglers and Systematic Theft of Africa’s Wealth. London 2015, S. 8.

Es ließen sich noch viele weitere Beispiele beibringen, etwa das CO²-Emissionshandelssystem der Europäischen Union.²³ Bei all diesen „Würgegriffen“, wie dies Jean Ziegler einmal genannt hat, geht es nicht um symbolisches Kapital, sondern um ökonomisches, kurz: ums Überleben breiter Bevölkerungsschichten.

Dies ist – kurz zusammengefasst – die Situation, von der aus heute Eliten in den Ländern des Nordens mit (Teil-)Eliten der Länder des Südens über symbolisches Kapital aus der Kolonialzeit diskutieren und vielen, die eigentlich gar keine „Restitution“ verlangt haben, sozusagen eine Rückforderung und Rücknahme, im Sinne „eine[r] moralische[n] Kompensation für erlittenes Unrecht“ nahelegen.²⁴

Es sind also nicht tropenbehelimte Weiße oder Soldaten, die als verlängerter Arm von Kolonialherren lokale Gruppen irgendwo außerhalb Europas massakrieren, Dörfer plündern und reiche Beute nach Hause schleppen (um ein gängiges Bild von der Kolonialzeit zu bedienen). Die Tötung von Menschen (oder zumindest das Inkaufnehmen ihres Leidens und Sterbens) erfolgt heute auf subtilere (oder perfidere?) Weise, indirekt, weit weg vom Ort des Geschehens, jedoch mit aktiver Partizipation – durch Konsum – auch der Pro-Restitutionsprotagonist*innen.

Der Zweifel, der an mir angesichts der Atemlosigkeit, der Lautstärke und Dezidiertheit nagt, mit der die Restitutionsdiskussion geführt wird, ließe sich folgendermaßen formulieren: Inwieweit dient die Diskussion über – vorwiegend elitäre – Kulturgüter aus elitären Einrichtungen in Europa, die zurück an die neue oder alte Elite in Afrika gehen sollen, dazu, von den gegenwärtigen sozio-ökonomischen Ausbeutungsprozessen und dem alltäglichen Kampf breiter Bevölkerungsschichten ums Überleben abzulenken? Steht sie im Dienst des kapitalistischen Systems und seiner Gewinner?

Diese Frage stellt sich auch bezüglich der bereits erwähnten Rede des französischen Präsidenten in Ouagadougou. Sich an die politischen, bildungsmäßigen und ökonomischen Eliten, vor allem aber an „die Jugend“ („*la jeunesse*“) Afrikas wendend, hat Macron das Thema einer gemeinsamen Geschichte („*histoire commune*“), die Frankreich mit Afrika verbindet, aufgegriffen. Er verstand diese gemeinsame Geschichte als Ausgangspunkt für die Entwicklung einer zukunftsgerichteten gemeinsamen Philosophie, einer gemeinsamen Vorstellungswelt („*imaginaire commun*“).²⁵

23 Tamara Gilbertson/Oscar Reyes: Globaler Emissionshandel. Wie Luftverschmutzer belohnt werden. Frankfurt a.M. 2010; vgl. auch Klaus Werner-Lobo/Hans Weiss: Schwarzbuch Markenfirmen. Die Welt im Griff der Konzerne. Berlin 2018.

24 Kostner (Anm. 3), S. 12.

25 <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2017/11/28/discours-demmanuel-macron-a-luniversite-de-ouagadougou> (aufgerufen am 30.6.2019).

In seinem Zukunftsentwurf, deren Basis gemeinsame Freundschaft bilden soll, nannte er Kultur als wichtigstes (Heil)-Mittel (*remède*) für die Schaffung einer gemeinsamen Vorstellungswelt und versprach, das „kulturelle Erbe“ (*patrimoine culturel*) afrikanischer Staaten, das sich in französischen Museen befindet, innerhalb der nächsten fünf Jahre temporär oder permanent zurückzugeben („*restitution*“). Als zweites „Heilmittel“ nannte er den Sport und als drittes die gemeinsame französische Sprache, Frankophonie, also die Adaption der ehemaligen Kolonialsprache durch die ehemaligen Kolonien. Zur Frankophonie gehört nicht nur die gemeinsame (kolonial eingeführte) Sprache, sondern auch die Verbreitung einer gemeinsamen Kultur. Pointiert ausgedrückt, hat sich Macron auf fast zynische Weise auf die erfolgreiche Vollendung der „*mission civilisatrice*“ berufen, wie sie Frankreich als eine der Legitimationen seiner Kolonialpolitik gedient hatte und nun den Weg in eine gemeinsame Zukunft europäischen Zuschnitts öffnen soll.²⁶ Macrons Rede war eine Rede über europäisch-zentriertes symbolisches (Start-)Kapital und nicht über die Überlebensprobleme breiter Bevölkerungsschichten in Afrika und die dafür verantwortlichen systemischen Ausbeutungsbeziehungen.

4. Politische und eurozentrische Begriffe

4.1 „Kulturelles Erbe“ statt „Kulturgut“

Viele WissenschaftlerInnen, die sich in die Restitutionsdebatte eingebracht haben, verwenden in ihren Texten Konzepte und Begrifflichkeiten, die primär aus politischen Diskussionen und der Aktivistensprache stammen. Dies zeigt sich schon darin, dass auch Sarr und Savoy nicht von „Kulturgütern“ (*biens culturels*) sprechen, wie dies beispielsweise das 1970 geschlossene UNESCO-Übereinkommen über den rechtswidrigen Kulturgütertransfer tut, sondern von „afrikanischem kulturellem Erbe“ (*patrimoine culturel africain*). Die UNESCO-Konvention verwendet in der französischen Version den Begriff *biens culturels*, in der englischen *cultural property*; der äquivalente deutsche Rechtsbegriff lautet „Kulturgut“ bzw.

²⁶ Auffällig ist, dass er den „frankophonen“ Staaten Afrikas nicht angeboten hat, wichtige europäische Werke aus dem Louvre, dem Musée d'Orsay oder dem Musée Picasso zur Verfügung zu stellen. Eine ähnliche Forderung hatte bereits Appiah aufgestellt; vgl. Kwame Anthony Appiah: *Whose Culture Is It?* In: James Cuno: *Whose Culture? The Promise of Museums and the Debate over Antiquities*. Princeton 2009, S. 71–86, hier S. 84.

„Kulturgüter“.²⁷ Die UNESCO-Konvention definiert *cultural property* folgendermaßen:

„[C]ultural property‘ means property which, on religious or secular grounds, is specifically designated by each State as being of importance for archaeology, prehistory, history, literature, art or science [...]“²⁸

Selbst das Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation verwendet denselben Begriff, *cultural property*, und nicht *cultural heritage*. Dahinter stehen juristische Überlegungen. Wie die Völkerrechtler Lyndel Prott und Patrick O’Keefe betonen, befasst sich das rechtliche Konzept *cultural property* vor allem mit den Rechten (und Pflichten) des Eigentümers. Immerhin gibt dieser Begriff nicht vor, wer der Besitzer oder Eigentümer ist oder sein sollte und wie jemand in den Besitz des Kulturguts gelangt ist. Im Unterschied dazu ist kulturelles Erbe oder *cultural heritage* – der Begriff wird zunehmend auch in neueren Konventionen verwendet, so beispielsweise in der 1972 World Heritage Convention oder der Convention for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage von 2003 – ein *policy*-Begriff, welcher den Schutz des kulturellen Erbes für den Genuss der gegenwärtigen und künftigen Generationen gewährleisten soll.²⁹ Hier werden also bereits die gegenwärtigen und künftigen (Mit-)Nutzer und Erben definiert: Im Prinzip ist dies die Weltöffentlichkeit, also jedermann und jedefrau.

Dies bedeutet beispielsweise, dass ein von der UNESCO als „Welterbe“ anerkanntes lokales Kulturgut in ein welt-öffentliches Gut transformiert wird.³⁰ Zwar haben Kulturgüter immer ein „Publikum“, das jedoch kulturspezifisch definiert ist und nie „allen“ offensteht, also kaum je eine

27 Deutsch ist keine offizielle Sprache der Vereinten Nationen (einschließlich ihrer Unterorganisationen), weshalb keine autorisierte deutsche Version des Übereinkommens existiert.

28 UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property von 1970, <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/illicit-trafficking-of-cultural-property/1970-convention/> (aufgerufen am 4.7.2019).

29 Lyndel V. Prott/Patrick O’Keefe: „Cultural Heritage“ or „Cultural Property“? In: International Journal of Cultural Property 1 (1992) H. 2, S. 309; vgl. Brigitta Hauser-Schäublin/Lyndel V. Prott: Introduction: Changing Concepts of Ownership, Culture and Property. In: Dies. (Anm. 5), S. 10; Valdimar Hafstein; Making Intangible Heritage. Bloomington 2018, S. 1–20. Am deutlichsten wird dieses mit dem Heritage-Konzept verbundene *policy*-Ziel in der 2007er UN-Declaration of the Rights of Indigenous Peoples. Vgl. dazu den Beitrag von Judith Hackmack und Wolfgang Kaleck im vorliegenden Band.

30 Melanie Wiber: Cultural Property, Repatriation and Relative Publics: Which Public? Whose Culture? In: Franz v. Benda-Beckmann/Keebet v. Benda-Beckmann/Melanie G. Wiber (Hrsg.): The Properties of Property. New York 2006, S. 332.

Öffentlichkeit umfasst, wie diese etwa die UNESCO mit ihrem Erben-Begriff anvisiert. Aus völkerrechtlicher Perspektive schränkt der Begriff des „Welterbes“ die Rechte des Besitzers (sei dieser ein Individuum, eine Rechtsperson, eine Gemeinschaft oder ein Staat) ein, da auch andere Personenkreise Zugang zu diesem „Welterbe“ erlangen.³¹ Ob „*cultural property*“ oder „kulturelles Erbe“ – beide Begriffe referieren auf Besitz oder Eigentum, wenn auch in ganz unterschiedlicher Form.

Aus ethnologischer Sicht ist „kulturelles Erbe“ kein analytischer, sondern ein normativer Begriff, wie dies bereits Prott und O’Keefe betont haben. „Erbe“ setzt einen Erblasser voraus und eine (staatlich-gesetzliche oder durch das jeweilige Verwandtschaftssystem definierte) Beziehung zwischen Menschen verschiedener Generationen, welche die Weitergabe von Rechten/Pflichten und Eigentum von der älteren an die jüngere Generation regelt.

Das in der Restitutionsdebatte gängige Konzept von „kulturellem Erbe“ widerspiegelt jedoch kein rechtliches Konzept, sondern *common sense*; es wird auch von Sarr und Savoy weder diskutiert noch definiert. Ein solches *Common-sense*-Verständnis von „kulturellem Erbe“ ist biologistisch inspiriert, so als würde ein solches Erbe, vergleichbar mit Genen, in einer Blutlinie von einer Generation auf die andere weitergegeben werden. In den Restitutionsdebatten hat *cultural heritage* den Begriff *cultural property* nicht zuletzt deshalb abgelöst, um die emotionale Bedeutung der Dinge und deren Bedeutung für Identitätsbildungen hervorzuheben. Durch diese Antizipation wird eine essentialistische, quasi-biologische, trans-generationale Zusammengehörigkeit von Menschen und materiellen und immateriellen kulturellen Gütern postuliert. Damit lässt sich, wie auch Sarr und Savoy meinen, relativ einfach bestimmen, wer ein rechtmäßiger Eigentümer des Erbes („*propriétaire légitime*“)³² ist: die Nachfahren des ehemaligen Besitzers³³ in der „Herkunftsgesellschaft“ des Kulturguts.³⁴

31 Bei den Welterbestätten ist dies am augenfälligsten, da selbst beispielsweise lokale Heiligtümer wie Tempel, die in die UNESCO-Liste aufgenommen werden, Besuchern aus aller Welt zugänglich sein müssen. Dies stößt nicht immer auf Begeisterung der lokalen Bevölkerung, der ursprünglichen Besitzer des Tempels.

32 Sarr/Savoy (Anm. 6), S. 25.

33 In den Restitutionsdebatten wird kaum je differenziert zwischen „Besitzer“ und „Eigentümer“. Während der frühere „Besitzer“ eines Kulturguts relativ einfach zu identifizieren ist (sofern entsprechende mündliche oder schriftliche Informationen dazu existieren), wäre die Frage, wer Eigentümer ist, viel schwieriger zu beantworten (s. unten); vgl. dazu http://www.juramagazin.de/besitz_eigentum.html (aufgerufen am 19.7.2019).

34 „Herkunftsgesellschaft“ (*Source Communities*) suggeriert eine Unwandelbarkeit der sozialen Gruppen, so als wären die gegenwärtigen Gesellschaften geschlossene Einheiten und immer noch die gleichen wie vor 100 oder mehr Jahren – trotz des

4.2 Der Eigentumsbegriff

Aufs Engste verknüpft mit „kulturellem Erbe“ ist der Eigentumsbegriff, der in den Restitutionsdebatten verwendet wird. Er wird genauso wie „kulturelles Erbe“ weder diskutiert noch erklärt. Sarr und Savoy gehen von einem eurozentrisch-kapitalistischen Eigentumsbegriff aus, der nur ein Recht anerkennt: dasjenige eines „rechtmäßigen“ Eigentümers. Dieser Eigentumsbegriff baut auf der Dichotomie von privat und öffentlich auf; er wurde von den Europäern in die Kolonien eingeführt und hat sich schließlich in den Rechtsordnungen der nachkolonialen Staaten niedergeschlagen.

Die beiden Autoren verwenden den Begriff offensichtlich gerade deswegen, weil sie das praktizieren, was v. Benda-Beckmann „*partisan political engagement*“ genannt hat.³⁵ Dieser Eigentumsbegriff wird jedoch den komplexen künstlerischen, spirituellen, sozio-politischen und performativen Rechten und der multiplen Teilhabe an einzelnen aus historischem Kontext stammenden Artefakten nicht gerecht. Eigentum ist Teil eines besonders gestalteten und mit Bedeutung versehenen Netzes von sozialen Beziehungen in Bezug auf Wertgegenstände und Rechte und Verantwortungen daran.³⁶ Benda-Beckmann, Benda-Beckmann und Wiber verstehen Eigentum (*property*) als ein „Bündel von Rechten“ und weisen damit auf die ganz unterschiedlichen Rollen und Bedeutungen hin, die Eigentumsrechte haben können.³⁷ So wäre etwa zu differenzieren zwischen der ideologischen Ebene, derjenigen der Rechtssysteme (den lokalen und staatlichen), derjenigen der tatsächlichen sozialen Beziehungen und derjenigen der mit diesen Dingen verbundenen sozialen Praxen sowie den Beziehungen zwischen diesen Ebenen. Dementsprechend unterscheiden sie in der konkreten Untersuchung zwischen sozialen Einheiten (Individuen, Gruppen, Kooperationen, Staaten), die Eigentumsrechte und entsprechende Verpflichtungen besitzen, und der Konstruktion von Wertgegenständen als Eigentumsobjekte. Hinzu kommen die unterschiedlichen Rechte und Verpflichtungen, die diese sozialen Einheiten in Bezug auf solche Objekte haben.

Diese drei Dimensionen sind alle zeit- und ortspezifisch. Am Beispiel der Kulturgüter, die zu Welterbe transformiert werden, wurden diese kom-

demografischen, sozialen, ökonomischen, religiösen und politischen Wandels. Aus diesem Grund verwende ich den Begriff in Anführungszeichen.

35 Franz v. Benda-Beckmann: Relative Publics and Property Rights. A Cross-Cultural Perspective. In: Charles Geisler/Gail Daneker (Hrsg.): *Property and Values. Alternatives to Public and Private Ownership*. Washington 2000, S. 152.

36 Rosemary J. Coombe: *Frontiers of Cultural Property in the Global South*. In: Jane Anderson/Haidy Geismar (Hrsg.): *The Routledge Companion to Cultural Property*. London 2017, S. 377 f.

37 Franz v. Benda-Beckmann/Keebet v. Benda-Beckmann/Melanie G. Wiber: *The Properties of Property*. In: Dies. (Anm. 30), S. 1–39.

plexen Verhältnisse bereits angedeutet. Überträgt man dieses Konzept von Eigentum auf außereuropäische Kulturgüter, die in den Kolonien erworben worden waren und sich nun in westlichen Museen befinden, zeigt sich die Vielfältigkeit dieser Beziehungs- und Bewertungsnetze. Hier wären also, um eine voreilige Identifizierung eines „rechtmäßigen Eigentümers“ zu vermeiden, die damaligen Verhältnisse, aus denen die Kulturgüter stammen, deren Akteure (Künstler, Auftraggeber, Besitzer, Eigentümer, Nutzer, „Publikum“) sowie deren Rechte und Verpflichtungen zu untersuchen. Dazu gehören auch die damaligen Ausschluss- und Inklusionsmechanismen zu diesem Gut, dessen Nutzungsformen und Nutzer sowie die Formen der Weitergabe, des Bewahrens oder der Zerstörung.

Die Transaktionsformen während der Kolonialzeit bilden selbstverständlich einen wichtigen Teil einer solchen Untersuchung. Auf letztere Phase beschränkt sich bisher die Provenienzforschung, jedoch ohne das aktuelle Netz der Rechte, der Beziehungen, der Ansprüche/Verpflichtungen und Bedeutung für die Akteure (Individuen, Gruppen, Staaten) und Institutionen in Deutschland und in den Herkunftsländern sowie ihre Beziehungen untereinander zu berücksichtigen. Ebenso wenig wird deren jetzige und geplante Nutzung einschließlich des „Publikums“ in die Untersuchung miteinbezogen. Das zu tun wäre ein komplexes Unterfangen – und die Resultate wären ebenso komplex. Ein einziger „legitimer“ Eigentümer ließe sich kaum ausmachen, umso mehr, als Kulturgut nicht bloße Materie ist, weder im Herkunftsland noch in Europa. Hier hilft auch der diffus-plakative Begriff der Identität (wessen Identität?) nicht weiter.

Nationalisierte, ebenso wie ethnisierte Kulturgüter, besonders wenn sie als „kulturelles Erbe“ deklariert werden, sind Instrumente von Macht und Identitätspolitik und dienen der Abgrenzung gegenüber anderen.

Nach dem Credo von Restitutionsprotagonist*innen kann während der Kolonialzeit gar kein rechtmäßiger Erwerb eines Kulturguts durch einen Europäer stattgefunden haben. Diese reduktionistische Betrachtungsweise eines einzigen „legitimem Eigentümers“ verbunden mit ihrem kapitalistischen Eigentumsbegriff schließt a priori die Möglichkeit aus, dass afrikanische (oder andere) Kulturgüter im Verlauf ihrer langen Zeit in Europa ebenfalls zu einem Kulturgut („Erbe“) des betreffenden Lands werden können. Die materiellen und ideellen Investitionen in Bewahren, Dokumentieren, Erforschen und Vermitteln (Ausstellungen und Publikationen) gehören zu diesem Netz von Teilhabe an Eigentum, das sich um solche Objekte entwickelt hat.³⁸ Wie bereits erwähnt, schließen Sarr und Savoy

38 Europäische Museen mit Kulturgütern aus Afrika (und anderswo) haben außereuropäische „Kunst“ erst bekannt gemacht und das Bild von Afrika in Europa geprägt.

eine Vieleigentümerschaft aus. Dabei böten gerade die in den Artefakten inhärenten multilateralen Verbindungen von Institutionen und Menschen die Chance, diese sichtbar zu machen, sie zusammenzuführen und sie miteinander kommunizieren zu lassen.

Diese knappe Skizzierung zeigt, wie in der gegenwärtigen Restitutionsdebatte die Begrifflichkeiten bezüglich *property* im Sinne von „kulturellem Erbe“ und Eigentum in einem sehr eingeschränkten, eurozentrischen Sinn verwendet werden: Sie dienen primär als politische Instrumente.

4.3 „Restitution“

Ähnliches gilt für den Restitutionsbegriff, den beispielsweise Sarr und Savoy bereits im Titel ihres Auftragsberichts verwenden. Sie verweisen darauf, dass dieser Begriff oft eine Abwehrhaltung bei Museen auslöse. Sie führen – indem sie indirekt „koloniales Sammeln“ mit NS-Raubkunst vergleichen – die Restitution von 27 französischen (!) Gemälden an, welche die Nationalsozialisten gestohlen hatten. Helmut Kohl gab diese 1994 offiziell dem französischen Präsidenten François Mitterrand zurück. Die Autoren gehen in ihrem Bericht von einer Wörterbuchdefinition von Restitution aus: „*restituer* signifie rendre un bien à son propriétaire légitime [...]“.³⁹ Sie betonen die moralische Verpflichtung, die damit einhergeht. In ihrem Text verwenden sie diesen Begriff konsequent und ersetzen ihn gelegentlich durch „*retour*“, Rückgabe, jedoch ohne explizit einen Bedeutungsunterschied zu machen. In völkerrechtlicher Hinsicht sieht es, zumindest was die UNESCO betrifft, anders aus. Die 1970er UNESCO-Konvention verwendet den Begriff Restitution im Zusammenhang mit rechtswidrigem Kulturgütertransfer (in Artikel 13 und 15). Sehr viel deutlicher wird die Differenzierung der Begrifflichkeiten in den bereits erwähnten Statuten des UNESCO Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property, die 1976 geschaffen und der Konvention von 1970 zur Seite gestellt wurde.⁴⁰ Dieses Gremium wurde eingerichtet, um den Län-

39 Sarr/Savoy (Anm. 6), S. 25. In der englischen Version: „To ‚restitute‘ literally means to return an item to its legitimate owner.“ Danach folgt die Interpretation der Autoren in Bezug auf Kulturgüter: „[...] to restitute aims to re-institute the cultural item to the legitimate owner for his legal use and enjoyment, as well as all the other prerogatives that the item confers (usus, fructus, and abuses)“, ebd., S. 29: https://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf (aufgerufen am 1.10.2019).

40 Vgl. UNESCO Convention 1970 (Anm. 28) und das Intergovernmental Committee: <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/intergovernmental-committee/statutes-and-rules-of-procedure/> (beide aufgerufen am 4.7.2019).

dern behilflich zu sein, die Kulturgüter von fundamentalem Wert – hier als *cultural heritage* bezeichnet⁴¹ – verloren haben und sie zurückerhalten möchten.⁴² Bereits im Titel dieses Komitees wird der Unterschied deutlich: Rückgabe ist ein mehr oder weniger freiwilliger Prozess, der auch durch Einsicht oder durch moralischen Druck zustande kommen kann. Der Begriff „Restitution“ wird dann verwendet, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Aneignung des Kulturguts rechtswidrig erfolgte.⁴³ Das Intergovernmental Committee versteht sich als Vermittlungs- und Mediationsinstitution, zieht jedoch auch andere Konfliktlösungsmöglichkeiten in Betracht, etwa dass die klagende Partei eine gerichtliche Klage einreicht oder ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird. Das Komitee fördert jedoch, wie die Operational Guidelines festhalten, in erster Linie außergerichtliche Verfahren; es verweist darauf, dass es eine Reihe von Alternativen zur endgültigen Rückgabe eines Kulturguts geben kann, unter anderem eine Leihgabe, temporärer Austausch von Objekten für Studienzwecke und/oder Sonderausstellungen sowie gemeinsame Forschungs- und Restaurierungsprojekte.

Jedes Museum versucht zu vermeiden, dass ihm für die Rückführung eines Kulturguts der Stempel „Restitution“ aufgedrückt wird, denn „Restitution“ im normativ-völkerrechtlichen Sinn der UNESCO bedeutet so viel wie ein Schuldeingeständnis bzw. eine rechtlich erwiesene Tatsache. Selbst in Fällen, wo der Verstoß gegen die Konvention eindeutig war, versuchen US-amerikanische und europäische Institutionen und Staaten dieses Stigma zu vermeiden, indem sie die Rückgabe als „freiwillig“ bzw. als „Geschenk“ deklarieren.⁴⁴ So legte beispielsweise Frankreich Wert darauf, dass die Rückgabe im Jahr 2010 von 75 aus dem 14. Jahrhundert stammenden Manuskript-Bänden aus der königlichen Bibliothek in (Süd)Korea, welche französische Soldaten 1867 geplündert und die Manuskripte nach

41 Was als „cultural heritage“ bezeichnet wird und was nicht, entscheidet das Herkunftsland, der Staat, der die UNESCO-Konvention unterschrieben bzw. ratifiziert hat.

42 <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/intergovernmental-committee/> (aufgerufen am 4.7.2019).

43 Die Konvention ist nicht retroaktiv, d. h. sie ist für die einzelnen Mitgliedstaaten, welche die Konvention unterschrieben haben, erst nach dem Datum der Ratifizierung bindend.

44 Vgl. dazu Brigitta Hauser-Schäublin: Entangled in Artefacts. Governing Diverging Claims to Rights to Cultural Objects at UNESCO. In: Birgit Müller (Hrsg.): *The Gloss of Harmony. The Politics of Policy-Making in Multilateral Organisations*. London 2013, S. 154–174; Dies.: *Looted, Trafficked, Donated and Returned. The Twisted Tracks of Cambodian Antiquities*. In: Dies./Pratt (Anm. 5), S. 64–81.

Paris verbracht hatten, keine Restitution war,⁴⁵ sondern eine Rückgabe – und zwar im Sinne einer Dauerleihgabe.⁴⁶

Die meisten Protagonist*innen der Restitutionsdebatte verwenden ebenfalls unbesehen den Begriff der Restitution. Für sie ist der Unrechtskontext – die Kolonialzeit schlechthin – ausschlaggebend; dementsprechend entscheiden sie eigenmächtig, was rechtmäßig ist und was nicht.

5. Kunstmarkt und außereuropäische „Kunst“

Ein genauerer Blick auf die Kategorien von Kulturgütern, die bezüglich Rückgabe zur Diskussion stehen, zeigt, dass es sich größtenteils um solche handelt, die heute auf dem internationalen Kunstmarkt einen hohen Preis erzielen würden.⁴⁷ Der Kunstmarkt ist bekanntlich ein Markt wie jeder andere auch: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis. Kulturgüter werden zur Ware. Den Kunstmarkt interessieren nur Objekte, die von Expert*innen, vor allem Kunsthistoriker*innen, als „Originale“ identifiziert wurden. „Repliken“ sind „wertlos“. Dahinter steht ein Dingverständnis, das sich von demjenigen der meisten ehemals nicht-kapitalistischen Gesellschaften unterscheidet. Kopieren und Nachahmen – nach kulturspezifischen ästhetischen Vorstellungen und sozialen Kriterien – waren und sind in vielen Gesellschaften üblich. Auch in den Fällen, in denen sich heute Nachkommen von Herkunftsgesellschaften für einen – temporären – Ersatz für Kulturgüter, die sich in deutschen Museen befinden, entschieden hatten, zeigt sich ein ganz anderes Verständnis von Repliken: Die „Kopien“ waren sehr viel größer und wuchtiger; ein 1:1 Maßstab; eine Detail- und Materialtreue spielten eine untergeordnete Rolle.⁴⁸

45 Sarr und Savoy verweisen bezüglich rechtlicher Perspektiven auf ein „Atelier juridique“, das im Collège de France im Juni 2018 stattfand, vgl. Sarr/Savoy (Anm. 6), S. 119–123. Diese Tagung stand jedoch nicht unter dem Begriff der „Restitution“, sondern dem der Rückgabe („le retour“).

46 Hauser-Schäublin (Anm. 44), S. 162. Sarr und Savoy erwähnen ebenfalls die Rückgabe der koreanischen Manuskripte, die in der Bibliothèque nationale de France aufbewahrt worden waren, an Südkorea. In diesem Zusammenhang vermeiden sie den Begriff der Restitution, sondern sprechen nur von „zurückgeben“ („rendre“).

47 Brigitta Hauser-Schäublin: Es zählt allein das Argument der Moral. In: Neue Zürcher Zeitung 16. 11. 2020, <https://www.nzz.ch/feuilleton/ns-entschaedigungsforderungen-und-das-argument-der-moral-ld.1583873> (aufgerufen am 7. 12. 2020).

48 Anne Splettstößer: Umstrittene Sammlungen. Vom Umgang mit kolonialem Erbe aus Kamerun in ethnologischen Museen. Die Fälle Tange/Schiffsschnabel und Ngonso/Schalenträgerfigur in Deutschland und Kamerun (Göttingen Studies in Cultural Property, Bd. 15). Göttingen 2019, S. 309–313. Vgl. beispielsweise den umstrittenen Schiffsschnabel der Bele-Bele (Kamerun) im Museum Fünf Kontinente in

Auch der Kunstmarkt kennt nur einen Besitzer, denjenigen, der das Kulturgut sein Eigentum nennt und es verkauft, und, nach abgeschlossener Transaktion, der Käufer. Durch das für europäische Museen charakteristische langfristige Bewahren von Dingen – also ein *enclaving* im Sinne Appadurais – sind sie zu „Unikaten“ geworden, also zu genau dem, was der Kunstmarkt zum Funktionieren braucht.⁴⁹ In den meisten Gesellschaften wurde Kulturgütern, die als Verkörperung oder Sitz von Ahnen oder mächtigen jenseitigen Wesens galten, ein Leben zugeschrieben. Solange sie als magisch-wirkungsvoll wahrgenommen wurden, wurden sie sorgfältig aufbewahrt. Verloren sie ihre Kraft – neigte sich ihr Leben dem Ende zu –, wurden sie entweder zerstört oder ihrem Verfall überlassen. Jedoch wurden sie durch neu angefertigte ersetzt – und zwar kaum je im Sinne eines europäisch-originalgetreuen Kopierens. Im Unterschied dazu haben Artefakte in Sammlungen und Museen nicht mehr ein vergängliches Leben, sondern sind eingebettet in eine abstrakte Zeitlosigkeit.

Auf dem Kunstmarkt sind Alltagsgegenstände, also Gebrauchsgegenstände wie Kleidung und Schmuck, Einrichtungsobjekte wie Hocker oder Matten, Arbeitsgeräte und Waffen bedeutungslos, es sei denn, sie weisen eine besondere künstlerische Ausgestaltung auf. Deshalb ist von „unspektakulären“ Kulturgütern in den Restitutionsdebatten kaum die Rede. Unberücksichtigt – oder als unbedeutend eingeschätzt – bleibt dabei das vielfältige lokale Wissen, das in erster Linie die lokalen Gemeinschaften entwickelt haben. Seien es die Jäger und Sammlerinnen, Feldbauer- oder Hirtengesellschaften: Handwerker unterschiedlichster Art, Musiker und Tänzer sowie dörfliche und städtische Spezialistinnen – sie alle haben über Jahrhunderte lokales Wissen, Techniken und Fertigkeiten entwickelt und weitergegeben, die in Alltagsgegenständen ihren materiellen Ausdruck gefunden haben. Dieses vielfältige lokale Wissen ist immaterielles Kulturgut, das in vielen Archiven Europas und in Publikationen schlummert, welche den Herkunftsländern nicht zugänglich sind (sei es wegen der Art der Veröffentlichung – dem wissenschaftlichen und theoretisch-beladenen Jargon – oder der Sprache). Dabei sind Dokumente wie Tonband- und Foto/Filmaufnahmen oder Texte, welche Wissen und Sichtweisen der lokalen Bevölkerung enthalten, mehr noch als materielle Zeugnisse, die auf dem Kunstmarkt heiß begehrt sind, Fragmente der Geschichte

München (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/debatte-ueber-restitution-wohin-mit-der-raubkunst-16018402/objekt-der-begierde-der-16018434.html>) und die von Prinz Kum'a Ndume angefertigte „Kopie“: <http://lavoixdukoat.com/vol-de-la-memoire-aide-par-linertie-des-africains-lallemagne-refuse-toute-restitution/conference-africavenir/#prettyPhoto/0/> (beide aufgerufen am 11.7.2019).

49 Arjun Appadurai (Hrsg.): *The Social Life of Things*. Cambridge 1986.

und der Erfahrung von Menschen. Auch immaterielle Kulturgüter stellen Momentaufnahmen früherer Zeiten dar. Sie sind Zeugnisse des Wissens und Könnens von Männern und Frauen und verdienten es noch mehr als die elitäre Kunst der Mächtigen, als Medium der Identitätsfindung breiter Bevölkerungsschichten zur Verfügung gestellt zu werden.

6. Elitäre Kulturdokumente – identitätsstiftend für wen?

Die Rückgabedebatte konzentriert sich, wie bereits deutlich geworden sein dürfte, auf materielle Dinge, mit denen auf dem Kunstmarkt ein beachtlicher Gewinn erzielt werden kann. In den medialen und politischen Debatten wird „Identitätsfindung“ ins Feld geführt, wenn von der Bedeutung der materiellen Kulturgüter für die Herkunftsländer oder die Nachfahren der Herkunftsgesellschaften gesprochen wird.⁵⁰

Auch Sarr und Savoy betonen die überragende identitätsfördernde Bedeutung der symbolträchtigen Objekte, der Erbstücke (*objets du patrimoine*), denn sie vermögen, so die Autoren, selbst grenzüberschreitend Gemeinschaften um sich zu scharen; die materiellen Zeugnisse symbolisierten ihre Einheit.⁵¹ Bei vielen Artefakten, die heute auf der Liste potenzieller Rückgaben stehen, handelt es sich – auf dem Hintergrund heutiger Menschenrechts- und Demokratievorstellungen betrachtet – zu einem beachtlichen Teil um Abzeichen der Macht von autokratischen Herrschern und hierarchisch organisierten Männerbünden. Dass ausgerechnet solche Artefakte, die vorbestimmte Eliten auch als Herrschaftsinstrumente über ihr „Volk“ verwendeten, nun zur Identitätsbildung generell von Menschen und Gemeinschaften in Afrika südlich der Sahara verwendet werden sollen, klingt eher zynisch.

Sie sollen, so Sarr und Savoy weiter, Individuen und Gemeinschaften dazu dienen, Erinnerungsarbeit (*travail de mémoire*) leisten zu können, um ihre Identität wiederzufinden.⁵² Dieser politisch aufgeladene Begriff, Erinnerungsarbeit, stammt aus dem Umfeld der Aufarbeitung des Nationalsozialismus und wird nun im Analogieschluss auf die Kolonialzeit übertragen. Die Autoren – sowie weitere Protagonisten der Restitutionsdebatte – beschränken ihn in der Anwendung auf das Täter-Opfer-Schema

50 Dinge, die mit „Identität“ verbunden werden, werden dadurch tabuisiert. Kritische Rückfragen werden zu Tabubrüchen.

51 Sarr/Savoy (Anm. 6), S. 28. Die Autoren blenden mit dieser idealistischen Formulierung aus, dass Nation Building immer noch eine Herausforderung für zahlreiche Staaten darstellt.

52 Ebd., S. 30.

der Kolonialisten und der Kolonisierten. Der Grundtenor ihres Plädoyers klingt auch so, als seien alle afrikanischen (und anderen außereuropäischen) Gesellschaften in vorkolonialer Zeit harmonisch-egalitäre, von Gewalt und Herrschaftsmechanismen freie Gemeinschaften von gleichberechtigten Bürgern gewesen. Implizit schimmert in solchen Annahmen das Bild vom „edlen Wilden“ durch. Zudem gilt es in den öffentlichen Restitutionsdebatten als ein Tabu, auch vorkoloniale gesellschaftliche Verhältnisse kritisch zu betrachten.

Die provokative Forderung von Savoy in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung – sie wolle wissen, „wie viel Blut von einem Kunstwerk tropft“ – zeigt ihre Einäugigkeit, denn sie meint damit nur den Erwerb während der Kolonialzeit.⁵³ Alle früheren Bluttaten, die mit oder für diese „Kunstwerke“ vor dem kolonialen Erwerb begangen worden waren, werden nicht einmal thematisiert. Das Täter-Opfer-Schema wird zum Weiß-Schwarz-Raster, in welchem indigene Täter-Opfer-Beziehungen keinen Platz haben, weil sie das Hauptargument der Pro-Restituzionist*innen schwächen würden.

Das Beispiel der Benin-Objekte – vor allem die berühmt gewordenen Benin-Bronzen und Elfenbeinschnitzereien, welche britische Soldaten anlässlich der Strafexpedition von 1897 aus dem Palast des Königs von Benin mitnahmen (im Zuge einer Plünderung und Brandschatzung) – wird in vielen Rückgabedebatten als Paradebeispiel für koloniale Gewalt und koloniale Raubkunst angeführt. Nur selten wird der Ablauf der Kriegshandlungen, auf welche die Strafexpedition erfolgte, erwähnt.⁵⁴ Vollständig ausgeklammert wird jedoch der lokale sozio-religiöse und politische Kontext, aus dem diese Gegenstände stammen. Einer der leitenden Offiziere der Strafexpedition, Reginald Bacon, hat in seinem Buch *„Benin, the city of blood“* geschildert,⁵⁵ wie blutgetränkt vor allem das Gehört des Königs von Benin zum Zeitpunkt des militärischen Vorstoßes war. Bacon mag als Mittäter der gewaltvollen kolonialen Eroberung mit „blutgetränkt“ übertrieben haben. Jedoch belegt sein Augenzeugenbericht, was bereits frühere Chronisten festgehalten hatten: Im königlichen Ahnenkult wurden Menschen gemartert, verstümmelt und getötet, zu Ehren der vergött-

53 Ein unlösbarer Widerspruch. „Das Humboldt-Forum ist wie Tschernobyl“. Interview von Jörg Häntzschel mit Bénédicte Savoy. In: Süddeutsche Zeitung, 21.7.2017, S.9, https://www.kuk.tu-berlin.de/fileadmin/fg309/dokumente/Translocations/Interview_Humboldt_Forum_SZ_21072017.pdf (aufgerufen am 21.9.2019).

54 Vgl. jedoch Barbara Plankensteiner: *The Benin Treasures. Difficult Legacy and Contested Heritage*. In: Hauser-Schäublin/Prött (Anm. 5), S. 133–155.

55 Reginald Bacon: *Benin. The City of Blood*. London 1897, <https://archive.org/details/cu31924028611709/page/n12> (aufgerufen am 4.7.2019). Das damalige Benin liegt im heutigen Staat Nigeria.

lichten Vorfahren des Königs. Bronzeköpfe und Elfenbeinaufsätze wurden mit Menschenblut bestrichen.⁵⁶ Wenn nun ein nigerianischer Professor von diesen Bronzen sagt, sie „repräsentieren die Identität und Geschichte unseres Volkes“,⁵⁷ dann mag dies für die Nachfahren des Königshauses stimmen – vor allem, wenn man die rituelle Einbettung dieser Kulturgüter in die blutrünstigen Menschenopfer-Rituale ausblendet. Aber wie sieht es mit den Nachfahren jener Bevölkerungskreise aus, die der Willkür des autokratischen Herrschers ausgesetzt waren und aus deren Reihen die Opfer rekrutiert wurden? Sollen die Bronzen, gefördert vom europäischen Rückgabe-Drang, dazu dienen, die eigene Geschichte mit der Fokussierung auf die gewaltvolle Aneignung durch die Briten zu übertünchen, indem der kulturelle Kontext, aus dem sie stammen, totgeschwiegen wird?⁵⁸

Ähnliches gilt auch für Masken und weitere materielle Artefakte von Männerheimgesellschaften. Mit ihnen wurden, um die heute gängige politisch-wertende Terminologie in der Restitutionsdebatte aufzugreifen, Menschen – vor allem Jungen und Frauen – terrorisiert und brutal misshandelt.⁵⁹ Der verklärende Blick der Restitutionsbefürworter*innen, der

56 Andreas Schlothauer: Das Königreich Benin in deutschen Medien – Was fehlt? In: *Kunst & Kontext* 15 (2018), S. 60–79, http://www.andreasschlothauer.com/texte/kk15_restitutionsdebatte_benin_nigeria.pdf (aufgerufen am 22.1.2021).

57 Müssen die berühmten Benin-Bronzen zurückgegeben werden? In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.5.2019, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/zur-herkunft-der-umstrittenen-benin-bronzen-16182906.html> (aufgerufen am 10.7.2019). Vgl. auch den Beitrag von Osarhieme Osadolor im vorliegenden Band.

58 Die Berichterstatter der Doktorandenschule „Prozesse von Kulturerbekonstruktion, Nutzungen und Musealisierung von Vergangenheit“ (2018) in Porto Novo (bis 1975: Dahomey), Benin, beschreiben Originalobjekte im Historischen Museum von Dahomey (Abomey), das im früheren Palast der zwölf Könige von Dahomey (UNESCO-Weltkulturerbe seit 1985) untergebracht ist. Der Bericht hält fest: „[...] die europäischen Originalobjekte aus dem kolonialen Kontext [erfahren] eine Abwertung. Beispielsweise zeigen sich die Geschenke an die Könige von Dahomey zur Zeit des transatlantischen Sklavenhandels (1721–1865) und der Kolonialzeit (1892–1960) wie Kristallvasen oder Brokatmäntel in einem schlechten Zustand. Sie sind heute staubig und so zeigte sich uns, dass die Originalobjekte aus der Zeit des transatlantischen Sklavenhandels und der Kolonialzeit nicht aufgrund ihrer Geschichtlichkeit per se eine Aufwertung in der gegenwärtigen museologischen Praxis Benins erfahren. So erinnern die europäischen Geschenke auch an die Zeit des Sklavenhandels und die aktive Beteiligung der Könige Dahomeys an diesem – eine Tatsache, die lange tabuisiert und geächtet war.“ Claudia Jürgens/Barpougouni Mardjoua: Das Kulturerbe Benins auf dem Prüfstand der Zeit. Bericht der Doktorandenschule in Benin vom 14. bis 30. Juli 2018. Blog *Wie weiter mit Humboldts Erbe?*, <https://blog.uni-koeln.de/gssc-humboldt/das-kulturerbe-benins-auf-dem-pruefstand-der-zeit/> (aufgerufen am 22.7.2019).

59 So hatte beispielsweise ein junger Mann aus Liberia in Großbritannien ein Asylgesuch eingereicht. Er begründete dieses damit, dass er gewaltsam in den Poro-Geheimbund hätte initiiert werden sollen. Er hätte dabei schwerwiegende Misshandlungen, die zu seinem Tod führen könnten, erleiden müssen. Davon sei er 2010 geflohen, <https://tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac/aa-10941-2014> (aufgerufen am 24.9.2019).

in all diesen kunstvollen Gegenständen nur die Übeltaten von Kolonialisten – die gewaltvolle Aneignung – wiederzuerkennen glaubt, sieht an den Symbolen der Gewalt, die diese verkörpern, und dem Blut, das von ihnen tropft, vorbei.

Die Forderung nach Rückgabe, oder eben: „Restitution“, wie sie von zahlreichen Protagonisten der Restitutionsdebatte formuliert wird, klammert zudem meistens aus, an wen und wohin Kulturgüter zurückgegeben werden sollen. Hier spielt die voreilige Bestimmung des „Erben“ – die Nachkommen der früheren Besitzer –, wie dies weiter oben dargelegt wurde, eine zentrale Rolle. Sarr und Savoy nennen als mögliche Empfänger der zurückzugebenden Sammlungen in erster Linie Museen. Wie bereits erwähnt, ist die Idee des Museums eine europäische. Die Kolonialherren haben diese Idee auch in ihre Kolonien exportiert und in fast allen Herrschaftsgebieten Museen errichtet.⁶⁰

Bei der Rückgabe von Artefakten würden diese also aus einer kolonialen Institution in Europa in eine Institution kolonialen Ursprungs in Afrika wechseln. Zudem möchten Angehörige von ehemals mächtigen Häuptlings- bzw. Königstümern nicht unbedingt ihre ehemaligen Machtinsignien in einem nationalen Museum wissen, sondern sie in ihrem persönlichen Besitz haben.⁶¹ Die Autoren ziehen – ohne sich offensichtlich weiterreichende Gedanken darüber zu machen – etwa auch den Palast eines „Königs“ in Kamerun oder gar ein Museum in einem Sultanspalast als geeignete Orte für zurückzugebende Sammlungen in Betracht. Inwieweit die Rückgabe von Sammlungen – eben: Herrschaftssymbole der früheren Elite – an Paläste ehemaliger Herrscher alte feudale Strukturen wiederbeleben – und zwar auf Kosten der um Demokratisierung ringenden Staaten, müsste in jedem Einzelfall überprüft werden. Auch wäre zu fragen, ob Artefakte verschiedenster Herkunftsgesellschaften in einem Palastmuseum, das untrennbar mit einer bestimmten Ethnie beziehungsweise Elite verbunden ist, ebenbürtig behandelt werden.

60 Das neueste und modernste Museum Afrikas wurde 2019 in Dakar (Senegal) eröffnet. Es wurde in Peking geplant und von China finanziert und gebaut.

61 Vgl. Splettstößer (Anm. 48).

7. „Provenienzforschung“ – ein Unternehmen im Dienste der Marktwirtschaft

Wie ich gezeigt habe, weist die Restitutionsdebatte eine Reihe von Charakteristika auf. Diese sollen hier nicht nochmals einzeln aufgezählt werden. Stattdessen möchte ich abschließend die Provenienzforschung in einem größeren gesellschaftlichen Zusammenhang beleuchten.

„Provenienzforschung“ ist ein kunsthistorisches Konzept, entstanden auf dem Hintergrund der Bedürfnisse des Kunstmarkts euro-amerikanischen Ursprungs. Die Provenienzforschung geht auf den „Holbein-Streit“ zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die damit verbundene Holbein-Ausstellung 1871 in Dresden zurück. Bei diesem Streit ging es um die Frage, welches von zwei Bildern (das sogenannte Darmstädter Madonnen-Bild und das Dresdner Madonnen-Bild) „echt“ ist und Holbein als Autor zugeschrieben werden kann.

Dies geschah unter anderem durch die Verfolgung der Geschichte der Bilder im Sinne heutiger Provenienzforschung. Zudem wurden erstmals kunsthistorische Kriterien für „Echtheit“ und „Original“ entwickelt, bei gleichzeitiger Abschreibung der „Kopie“ – mit entsprechenden Auswirkungen auf den Kunstmarkt: „Echt“ wurde wichtiger als „schön“, und demzufolge verloren „Kopien“ ihren ökonomischen Wert.⁶² Der Kunstmarkt ist, wie bereits erwähnt, bekanntlich ein Markt wie jeder andere auch: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis der Ware. Eine Verknappung des Angebots – bei entsprechender Nachfrage – treibt die Preise in die Höhe, die Gewinnmarge vergrößert sich stetig. Diese Verknappung geschieht über die Definition von „Originalen“ und „Unikaten“. Nur Originale sind „echt“ bzw. „authentisch“ und erzielen die entsprechenden Wertsteigerungen im ökonomischen Sinn. „Repliken“ sind minderwertig. Absichtlich für den Verkauf hergestellte Repliken, die als „echt“ ausgegeben werden, gelten als „Fälschung“ und die Tätigkeit wird als Betrug taxiert. Diese Bewertungen wurden auch auf außereuropäische „Kunst“ übertragen und gerade in der Restitutionsdebatte geht es zentral um „Originale“, wie diese seit dem Holbein-Streit definiert werden.

Provenienzforschung beschränkt sich auf die Identifizierung der kulturellen Herkunft und der Chronologie der Besitzer materieller Kulturgüter.⁶³ Auf dem Hintergrund nationaler und internationaler rechtlicher Konzepte und Regeln von rechtmäßigem Kulturgütertransfer untersucht

62 Lena Bader: Bild-Prozesse im 19. Jahrhundert. Der Holbein-Streit und die Ursprünge der Kunstgeschichte. Leiden 2019.

63 Bei europäischer Kunst schließt die Provenienzforschung die Suche nach dem Schöpfer eines Kunstwerks mit ein. Bei außereuropäischer „Kunst“ geht es „nur“ um den

sie die Transaktionsformen, durch welche diese als Ware auf den internationalen Markt gelangten und weiterverhandelt (oder zurückbehalten) wurden. Im Zentrum der Provenienzforschung steht der kapitalistische Eigentumsbegriff. Das Ziel der Provenienzforschung ist es, sicherzustellen, dass der Besitzer eines Kulturguts dieses rechtmäßig erworben hat. Es geht dabei um die Spielregeln des Markts und die Seriosität seiner Akteure. Der Tatbestand des rechtmäßigen Erwerbs ist zentral für das mehr oder weniger problemlose Funktionieren des Markts.

Gerade in Deutschland hat die ethnologische Provenienzforschung einen moralischen Imperativ erhalten, weil die NS-Raubkunst-Ungeheuerlichkeiten implizit, oder, wie bei Sarr und Savoy, explizit als Folie dienen, auf der die Transaktionen während der Kolonialzeit untersucht werden.⁶⁴ Der moralische Imperativ der Provenienzforschung beschränkt sich jedoch auf die Zeit der kolonialen Interaktionen. Alles, was vorher war, aus welchen – aus heutiger Sicht – Unrechtskontexten Kulturgüter stammten und wozu sie dienten, ebenso wie das „Nachher“, was mit zurückgegebenen Dingen geschieht, blendet die Provenienzforschung aus. Im Unterschied zum ethnologischen Ansatz der Objektbiografie im Sinne von Appadurai „*social life of things*“ klammert „Provenienzforschung“ die politischen und sozialen Kontexte der Kulturgüter in der Herkunftsgesellschaft aus.⁶⁵ Das hängt damit zusammen, dass der Kunstmarkt in seiner systemimmanenten Logik jenseits der Frage der rechtmäßigen Transaktion von Kulturgütern keine moralischen Fragen stellt oder Bewertungen vornimmt. Oder anders ausgedrückt: Das „Vorher“ und „Nachher“ beeinträchtigt das Funktionieren des Markts nicht.

Die Provenienzforschung beschränkt sich, wie ich gezeigt habe, bis jetzt auf Objekte symbolischen Kapitals, die in erster Linie einen Tauschwert besitzen. Vorrangig handelt es sich um politische und religiöse Herrschaftsabzeichen früherer Eliten. Alltagsobjekte – also Dinge, die einen Gebrauchswert besitzen – spielen fast keine Rolle.⁶⁶ In den ethnologischen Sammlungen betrifft diese Nichtbeachtung die materiellen Kulturgüter, welche die Lebensweise, das Wissen und die Fertigkeiten der „gewöhnli-

vorkolonialen Besitzer, der als Eigentümer angenommen wird. Die Frage nach der Autorenschaft wird gar nicht gestellt.

64 Erstaunlich ist, dass die napoleonischen Plünderungen von Kulturgütern in Europa und Afrika und ihr Dasein in französischen Museen von Sarr und Savoy mit keinem Wort erwähnt werden.

65 Vgl. Appadurai (Anm. 49).

66 Dies gilt auch für NS-Raubkunst und Plünderungen, wobei wichtige persönliche Erinnerungsstücke an Personen oder Lebensphasen gerade aus vielfach gebrauchten Alltagsgegenständen bestehen können; sie sind jedoch in der Bewertung des Kunstmarkts „wertlos“; für sie gibt es auch keine Reparationszahlungen.

chen“ Angehörigen einer Gesellschaft dokumentieren; sie werden in den Restitutionsdebatten kaum erwähnt, ebenso wenig wie das immense Wissen und Können, das als immaterielles Kulturgut in Texten, Audioaufnahmen, Fotos und Filmen, in Archiven und Bibliotheken Europas ruht. Provenienzforschung in der jetzigen Form ist auf dem einen Auge blind, weil sie ein Kind des Kunstmarkts ist und auf potenzielle Prestigeüter fokussiert.⁶⁷

Die Konsequenz ist verheerend und dafür mitverantwortlich, dass die gegenwärtigen politischen und ökonomischen Bedingungen, unter denen die moralisierende Restitutionsdebatte ausgetragen wird, vollständig ausgeblendet werden. Weder bei heutigen Luxusartikeln (auch eine Form symbolischen Kapitals, das als Prestigeabzeichen eingesetzt wird) noch bei Gegenständen des alltäglichen Bedarfs findet eine Provenienzforschung statt, die sich mit der geografischen Herkunft dieser Konsumgüter und ihrer Komponenten befasst, aus denen sie bestehen, und zudem offen legt, unter welchen Bedingungen sie produziert, erworben und weiterverkauft wurden.

Eine *ethnologische* Herkunftsforschung, also Provenienzforschung in einem umfassenden Sinn, die auch nicht indirekt im Dienste des Kunstmarkts steht, ist dringend notwendig. Es ist zu hoffen, dass eine solche mit den vielen an Museen neu geschaffenen Stellen geleistet wird. Es wäre an der Zeit, dass auch andere Wissenschaftler*innen, Medienleute und Politiker*innen beide Augen öffnen und „Provenienz“ auf Objektgeschichte erweitern und dann entscheiden, wo die jetzigen und künftigen Prioritäten liegen müssten. Das ist kein Entweder-Oder, sondern ein Sowohl-als-Auch, jedenfalls mit mehr Augenmaß und ohne Tunnelblick in die Vergangenheit, sondern unter Berücksichtigung vergangener und heutiger Unrechtsverhältnisse, wie ich sie in diesem Beitrag skizziert habe.

67 Die Diskussionen um die Repatriierung menschlicher Überreste habe ich hier ausgeklammert.